

Iranische Kinderkrebshilfe e.V.



Iranische Kinderkrebshilfe e.V., Eekbusch 40, 22395 Hamburg

Anschrift

Iranische Kinderkrebshilfe e.V.
Eekbusch 40

Österreichisch-Iranische Ärztegesellschaft
Goldschlagstrase 8/2
1150 Wien
Österreich

22395 Hamburg

Telefon:

(040) 23994557

Telefax:

(040) 23994556

Url:

www.ikkh.de

Bestätigung über Geldzuwendungen Nr. 2022/A/646

Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Österreichisch-Iranische Ärztegesellschaft Goldschlagstrase 8/2 1150 Wien
Gesamtbetrag der Zuwendung:	**5.000,00 EUR**
In Buchstaben:	Fünf*null*null*null*EURO
Datum der Zuwendung:	28.11.2022
Buchungsnummer der Zuwendung:	646

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Iranische Kinderkrebshilfe e.V. ist nach dem letzten uns zugestellten Freistellungsbescheid des Finanzamt Hamburg - Nord vom 03.11.2019, Steuernummer 17/432/14370, nach § 5 Abs 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Jugendhilfe im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 AO verwendet wird. Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10 b Abs.1 Satz 2 EStG handelt.

Hamburg, 02.01.2023

Iranische Kinderkrebshilfe e.V.
Eekbusch 40
22395 Hamburg
www.ikkh.de
Maryam Ghanaati
1. Vorsitzende

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt (BMF v. 15.12.1994 BStBl / S.884).